



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat am 30.06.2022 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens, zuletzt geändert am 22.07.2021, beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

(3) Für die Betreuung der Kinder **ab** dem vollendeten **3. Lebensjahr** wird die Gebühr wie folgt berechnet:

a) Für einen Betreuungsplatz in der **Regelgruppe** (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2022/2023**:

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	139,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	108,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	72,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00 Euro monatlich

b) Für einen Betreuungsplatz in der **VÖ-Gruppe** (7:00 – 14:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2022/2023** (Zuschlag 25 Prozent):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	174,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	135,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	90,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00 Euro monatlich

- (4) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten **2. Lebensjahr** bis zum vollendeten **3. Lebensjahr** wird die Gebühr wie folgt berechnet:
- a) Für einen Betreuungsplatz in der **Regelgruppe** (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2022/2023** (Zuschlag 100 Prozent):
- | | |
|---|-----------------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 278,00 Euro monatlich |
| Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 216,00 Euro monatlich |
| Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 144,00 Euro monatlich |
| Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 48,00 Euro monatlich |
- b) Für einen Betreuungsplatz in der **VÖ-Gruppe** (7:00 – 14:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2022/2023** (Zuschlag 125 Prozent):
- | | |
|---|-----------------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 348,00 Euro monatlich |
| Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 268,00 Euro monatlich |
| Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 178,00 Euro monatlich |
| Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 60,00 Euro monatlich |
- c) Für einen Betreuungsplatz in der **Kleinkindgruppe (Krippe)** (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2022/2023** (Zuschlag 125 Prozent):
- | | |
|---|-----------------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind | 348,00 Euro monatlich |
| Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 268,00 Euro monatlich |
| Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 178,00 Euro monatlich |
| Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 60,00 Euro monatlich |

- d) Für einen Betreuungsplatz in der **KleinkindVÖ-Gruppe (Krippe)** (7:00 – 14:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2022/2023** (Zuschlag 150 Prozent):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	410,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	304,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	207,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	81,00 Euro monatlich

- (5) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten **1. Lebensjahr** bis zum vollendeten **2. Lebensjahr** wird die Gebühr wie folgt berechnet:

- a) Für einen Betreuungsplatz in der **Kleinkindgruppe (Krippe)** (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2022/2023**:

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	410,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	304,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	206,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	82,00 Euro monatlich

- b) Für einen Betreuungsplatz in der KleinkindVÖ-Gruppe (Krippe) (7:00 – 14:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2022/2023 (Zuschlag 25 Prozent):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	513,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	380,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	258,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	103,00 Euro monatlich

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Schechingen, den 01.07.2022



Stefan Jenninger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.